Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 2 (1946)

Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Frauenstimmrecht in Frankreich

Von Frl. Dr. Maria Theresia Studer, entnehmen wir folgenden interessanten Hinweis:

„So hat Kardinal Gerlier, Erzbischof von Lyon, auch die Ordensfrauen darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie ihr Wahlrecht ausüben müssen. Der Bischof von Limoges hat darauf hingewiesen, dass 13 Millionen weibliche Wähler 10 Millionen männlichen gegenüberstehen. Der Bischof bemerkt, dass bei Wahlgängen im Mittelalter immer auch Frauen daran teilnehmen durften. Die Französische Revolution hat ihnen das Wahlrecht genommen. Der Bischof zitiert ein aus dem Jahre 1182 stammendes Gesetz von Beaumont. In diesem wird davon gesprochen, dass in den Versammlungen alle Witwen, alle einem Haushalt vorstehenden Töchter und alle Gattinnen in der Abwesenheit ihrer Männer Stimmrecht haben. Im 13. Jahrhundert gewährte Papst Innozenz IV. allen menschlichen Wesen ohne Unterschied des Geschlechtes Wahlrecht".

Wahlgesetzentwurf in Rumänien

Die Regierung hat einen Wahlgesetzentwurf veröffentlicht, wonach das Stimmrecht allgemein, direkt und geheim sein soll. Die Abgeordneten werden nach Proporz gewählt. Die rumänischen Bürger sind vom 19. Jahr an stimmberechtigt und mit 23 Jahren wählbar. Die Frauen sind den Männern gleichgestellt. — Ministerpräsident Dr. Groza erklärte, dass die allgemeinen Wahlen im August oder anfangs September stattfinden sollen. (Tagblatt, 4. Juni 1946).

Portugal

Durch eine Ergänzung zum portugiesischen Wahlgesetz erhalten alle verheirateten Frauen das Recht der Stimmabgabe bei den Präsidentenwahlen und den Wahlen in das Parlament.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 10, Telefon 26 05 44
Inserate an: Frau Olga Gossauer, Allenmoosstrasse 31, Zürich 6, Telefon 26 04 17

A. MOOS, HÖNGG-ZÜRICH